PräsKR/SK / Einfache Anfrage Vogel-Bütschwil-Ganterschwil / Helfenberger-Waldkirch / Gadient-Flums vom 13. Februar 2026

Abstimmungsbüchlein Wil West: eindeutige Fehler, krasse Unausgewogenheit, Gestaltung und Druck ausser Kontrolle

Antwort des Präsidiums und der Regierung vom 24. Februar 2026

Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil, Marco Helfenberger-Waldkirch und Marco Gadient-Flums erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 13. Februar 2026 nach der Informationspraxis im Zusammenhang mit dem erläuternden Bericht zur Abstimmungsvorlage «Kantonsratsbeschluss über den Verkauf der Grundstücke WILWEST und die Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Kanton St.Gallen» (Vorlage WILWEST). Zudem fragen sie nach den Ursachen dafür, dass zwei Seiten des erläuternden Berichts vergessen gingen und in einer Ergänzungsbeilage mit den Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten verschickt wurden.

Das Präsidium und die Regierung antworten wie folgt:

Für den Erlass des erläuternden Berichts zu kantonalen Volksabstimmungen ist nach Art. 1bis des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) i.V.m. Art. 7 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) das Präsidium des Kantonsrates zuständig. Im Präsidium sind alle Fraktionen des Kantonsrates vertreten. Es beachtet bei der Erarbeitung des erläuternden Berichts die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit und lässt sich vom federführenden Departement und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der zuständigen vorberatenden Kommission unterstützen.

Im erläuternden Bericht zur Abstimmungsvorlage WILWEST sind die Argumente sowohl der Mehrheit als auch der Minderheit des Kantonsrates abgebildet (vgl. Abschnitt «Kurzfassung in einfacher Sprache», S. 9 f.). Die Wiederholung der Argumente im Abschnitt «Vorlage im Detail» ging jedoch verloren, weil beim Layouten der Abstimmungsbroschüre vier Textabschnitte versehentlich vergessen gingen. Mit der Ergänzungsbeilage konnten die Abschnitte noch rechtzeitig in die Abstimmungsunterlagen der Stimmberechtigten integriert werden. Im Internet ist die integrale Abstimmungsbroschüre unter abstimmmungen.sg.ch abrufbar.

Präsidium und Regierung bedauern den entstandenen Fehler. Mit der Ergänzungsbeilage verfügen die Stimmberechtigten jedoch über die vollständigen Informationen. Die freie politische Meinungsbildung war zu keiner Zeit beeinträchtigt. Intern sind die Prozesse so angepasst worden, dass in Zukunft ein solcher Fehler möglichst vermieden bzw. früher bemerkt wird.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie erklären Regierung und Präsidium die inhaltlich eindeutigen Fehler im Abstimmungsbüchlein im Zusammenhang mit ‹Wil West›, bspw. die Bezeichnung des zu enteignenden Gebiets Länzenbüel als Ausgleichsfläche, obwohl es sich nach Gesetz, Beratung und Botschaft um eine ökologische Ersatzfläche handelt?*

 In Bezug auf das Gebiet «Länzebüel» ist «Ersatzfläche» der zutreffende und inhaltlich präzise Begriff. Dass im Abschnitt «Positionen im parlamentarischen Entscheidungsprozess» von «Ausgleichsfläche» die Rede ist, rührt daher, dass in der Ratsdebatte im Zusammen-

hang mit dem Gebiet «Länzebüel» wiederholt und von verschiedenen Seiten der Begriff «Ausgleichsfläche» verwendet wurde.

2. *Übernehmen Regierung und Präsidium den Inhalt für das Abstimmungsbüchlein blind aus den Parlamentsdebatten, selbst wenn dort Punkte falsch dargestellt werden?*

 Äusserungen aus der Ratsdebatte werden insbesondere im Abschnitt «Positionen im parlamentarischen Entscheidungsprozess» wiedergegeben, bei Bedarf zusätzlich in den Abschnitten «Argumente des Kantonsrates» und «Argumente der Minderheit des Kantonsrates». Dabei lehnt sich das Präsidium grundsätzlich eng an die im Rat verwendeten Formulierungen an und greift nur zurückhaltend korrigierend ein. Aus Sicht des Präsidiums wäre im vorliegenden Fall eine begriffliche Korrektur aber möglich und auch sinnvoll gewesen.

3. *Wer ist für diesen Fehler – die Bezeichnung des zu enteignenden Gebiets Länzenbühl als Ausgleichsfläche – verantwortlich?*

 Für den Erlass des erläuternden Berichts ist das Präsidium zuständig. Dabei lässt es sich vom federführenden Departement, das einen ersten Entwurf des Berichts verfasst, und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der zuständigen vorberatenden Kommission, die oder der eingeladen wird, zum Entwurf Stellung zu nehmen, unterstützen.

4. *Weshalb genau kommt die Anzahl von neun Pro-Argumenten bei nur vier Nein-Argumenten zustande, wenn doch selbst in der parlamentarischen Debatte im Kantonsrat öffentlich mehr Nein-Argumente vorgebracht wurden?*

 Das Präsidium ist bestrebt, dass die Argumente für und gegen eine Abstimmungsvorlage in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Argumente für und gegen die Abstimmungsvorlage WILWEST wurden der Ratsdebatte entnommen. Bewusste Kürzungen wurden nicht vorgenommen.

5. *Weshalb werden die Gegner einer Vorlage bei der Formulierung der Kontra-Punkte im Abstimmungsbüchlein in keiner Weise einbezogen, während Regierung und Präsidium ihre Worte perfekt ausformulieren können?*

 Bei Referenden aus der Mitte des Volkes können Referendumskomitees bzw. Personen, die das Referendum ergreifen, für den erläuternden Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen (vgl. Art. 1ter Abs. 1 RIG). Bei Ratsreferenden, also Referendumsbegehren aus der Mitte des Kantonsrates nach Art. 14 f. RIG, gibt es keine vergleichbare gesetzliche Verpflichtung. Dessen ungeachtet hielt das Präsidium im erläuternden Bericht zur Abstimmungsvorlage WILWEST sowohl die Argumente für als auch die Argumente gegen die Abstimmungsvorlage fest. Dabei stützte es sich auf die in der Ratsdebatte geäusserten Argumente. Im Präsidium sind alle Fraktionen des Kantonsrates vertreten – also sowohl jene Fraktionen, welche die Vorlage befürworteten, als auch jene, welche die Vorlage ablehnten und das Ratsreferendum ergriffen.

6. *Wie erklärt die Regierung das Chaos im Zusammenhang mit dem zweiteiligen Abstimmungsbüchlein, bei dem zufälligerweise die Argumente betroffen sind?*

 Im erläuternden Bericht zur Abstimmungsvorlage WILWEST sind die Argumente sowohl der Mehrheit als auch der Minderheit des Kantonsrates abgebildet (vgl. Abschnitt «Kurzfassung in einfacher Sprache», S. 9 f.). Die Wiederholung der Argumente im Abschnitt «Vorlage im Detail» ging jedoch verloren, weil beim Layouten der Abstimmungsbroschüre

vier Textabschnitte versehentlich vergessen gingen. Betroffen sind nebst den Abschnitten «Argumente des Kantonsrates» und «Argumente der Minderheit des Kantonsrates» die Abschnitte «Warum eine Volksabstimmung?» und «Folgen einer Ablehnung».

7. *Wer ist für dieses Chaos (Gestaltungs- und Druckfehler) verantwortlich?*

 Mit der Ergänzungsbeilage konnten die fehlenden Abschnitte noch rechtzeitig in die Abstimmungsunterlagen integriert werden, so dass die Stimmberechtigten jederzeit über die vollständigen Informationen verfügten. Für das Layouten der Abstimmungsbroschüre ist die Staatskanzlei zuständig. Die Schlusskontrolle obliegt den Parlamentsdiensten in Zusammenarbeit mit dem federführenden Departement.

8. *Wie stellen Regierung und Präsidium sicher, dass das kantonale Abstimmungsbüchlein seiner gesetzlichen Funktion als sachliche und ausgewogene Informationsgrundlage für die freie Meinungsbildung in Zukunft gerecht wird?*

 Mit dem VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.21.16) wurden die Grundsätze zur Erstellung sowie die Inhalte der erläuternden Berichte zu Abstimmungsvorlagen neu definiert. In der Folge wurde die Abstimmungsbroschüre neu gestaltet und die Prozesse zur Erarbeitung von erläuternden Berichten und Broschüre wurden neu festgelegt. Präsidium und Regierung sind der Meinung, dass die neue Abstimmungsbroschüre die gesetzlichen Vorgaben gut umsetzt und sich bewährt hat. Bei allem Verbesserungspotenzial gilt dies auch für die Abstimmungsbroschüre zur kantonalen Volksabstimmung am 8. März 2026.